

AG 2: Menschenrechtsorientierte Soziale Arbeit mit jungen Geflüchteten: Zwischen AsylbLG, SGB XII, II und VIII

Fachtag: Begleitung von minderjährigen Geflüchteten: Besonderheiten, Bedarfe, Herausforderungen für Angehörige als Vormünder:innen, Erziehungsberechtigte und Unterstützende | 30.09.2025 | Hannah Franke, Sozialarbeiterin, Promotionszentrum Soziale Arbeit Hessen

Soziale Arbeit!?

Soziale Arbeit fördert als praxisorientierte [1] Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung [2] von Menschen. **Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt [3] bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit.** Dabei stützt sie sich auf Theorien der Sozialen Arbeit [4], der Human- und Sozialwissenschaften und auf indigenes Wissen [5]. Soziale Arbeit befähigt und ermutigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens bewältigen und das Wohlergehen verbessern, dabei bindet sie Strukturen ein [6]. (DBSH / IFSW – s. unter: <https://www.dbsh.de/profession/definition-der-sozialen-arbeit.html>)

Junge Geflüchtete: zwischen AsylbLG, SGB II, SGB XII und SGB VIII

- Zu den sogenannten „BumAs“: Franke, H., & Giuliani, L. (2025). Die rechtliche Vertretung geflüchteter Kinder und Jugendlicher. *Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht*, (4–5), 102–109, aufrufbar unter: <https://b-umf.de/material/die-rechtliche-vertretung-gefluechteter-kinder-und-jugendlicher/>
- „Das Oxymoron »Begleitete Unbegleitete« beziehungsweise in der offiziellen Terminologie »begleitete unbegleitete Ausländer«, kurz »bumA« impliziert schon die Widersprüchlichkeit: Geflüchtete Kinder und Jugendliche sind entweder begleitet oder unbegleitet. Die Konstruktion einer intermediären Fallgruppe hat zur Folge, dass die Schutz-, Fürsorge- und Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen nicht gewährt werden.“ (S. 109)

Rechtliche Grundlagen soziale Rechte junger Geflüchteter

- Bei Verwandtenpflege möglich: Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII
- Nicht jede Unterbringung bei Verwandten löst einen Anspruch auf HzE und die damit verbundenen Unterhaltsansprüche aus, weil es bei der HzE in der Form der Vollzeitpflege nicht um eine reine Betreuungsleistung geht. Nach den allgemeinen Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 muss ein erzieherischer Bedarf bestehen, und die unterhaltspflichtigen Verwandten müssen geeignet sein, diesen Bedarf zu decken. Entsteht durch die Unterbringung lediglich ein finanzieller Bedarf, kommen Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII in Betracht, nicht aber HzE (BT-Drs. 15/3676 S. 36). (Wiesner/Wapler/Wapler, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 33 Rn. 34, beck-online) Lebt das Kind oder der/die Jugendliche im Haushalt seines Vormunds oder Pflegers, kann ebenfalls HzE in der Form der Vollzeitpflege gewährt werden. Anspruchsberechtigt sind die Vormünder/Pfleger selbst, sofern ihnen dieser Teil des Sorgerechts übertragen wurde. Wie bei anderen Pflegepersonen auch, ist eine Pflegeerlaubnis gem. § 44 nicht

erforderlich, sofern das Pflegeverhältnis durch das JAmt vermittelt wurde (§ 44 Abs. 1 Nr. 2). (Wiesner/Wapler/Wapler, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 33 Rn. 38, beck-online)

- Beachten: **Aufsichtspflichten Jugendamt über die jeweilige außerfamiliäre Unterbringung z.B. auch bei Mündel im Haushalt des Vormundes!** Aus dem Vortrag von Miriam Fritsche: Keine abgeschlossenen Systeme!

Ein Fallbeispiel: Ali ist 14 Jahre und nach vorläufiger Inobhutnahme einschließlich diverser Befragungen, nunmehr bei seinem Onkel (20 Jahre) untergebracht. Sie haben vor wenigen Tagen ihren positiven BAMF-Bescheid von den Sozialbetreuer*innen der GU abgeholt. Endlich, ein Aufenthaltsrecht! Enden jetzt die niedrigen AsylbLG-Leistungen? Der SGB II Antrag wurde abgelehnt. Wie geht es mit der Existenzsicherung jetzt weiter? Vielleicht hilft ihr Rechtsanwalt aus dem Asylverfahren? Denn aktuell bekommt Ali gar keine Leistungen. Die Sozialbetreuerin meinte, da können man vermutlich nichts machen, das hatte sie jetzt schon öfter so. Alle sagen, sie seien nicht zuständig. Ali wurde von der Asylverfahrensberaterin empfohlen zu einer Fachberatungsstelle wegen Familiennachzug zu gehen. Außerdem: Zuletzt musste Ali wegen einer akuten Krise in die Psychiatrische Notfallambulanz. Jetzt soll er in ein Psychosoziales Zentrum für Geflüchtete zur psychosozialen Beratung (PSZ). Nach dem letzten HPG wurden die Stunden des Erziehungsbeistandes aufgestockt und die ASD-Mitarbeiterin gefragt, ob nicht § 35a SGB VIII zu prüfen wäre, weil Ali ziemliche Probleme in der Schule hätte, wie die Lehrerin bestätigt, jetzt steht aber erstmal ein Praktikum an. Sein Berufsvormund ist ins Sabbatical gegangen, nun hat er einen Verhinderungsvormund bekommen. Die Fußballtrainerin hat gesagt, sie würde die Vormundschaft ehrenamtlich übernehmen, aber wünscht sich dabei Hilfe. Der Sprachmittler – meist wird der gleiche Sprachmittler bestellt – fragt Ali nach einem Termin: Weißt du überhaupt, was die unterschiedlichen Erwachsenen machen? → **Hier wurde durch die Sozialbetreuung (insbesondere in Unterkünften oftmals keine professionellen Sozialarbeiter*innen, Deprofessionalisierung) einerseits mit „man können nichts machen“ falsch beraten. Und es bestehen offensichtlich sehr viele „Baustellen“ in unterschiedlichen Lebenslagen- und Rechtsbereichen. Wer macht was? Bei wem bestehen Schweigepflichten etc.? Mit jungen Menschen besprechen und ggf. visualisieren, welche unterschiedlichen Aufgaben und Rollen den unterschiedlichen Erwachsenen in ehrenamtlichen und professionellen Funktionen zukommt.**